

S a t z u n g

über die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen der
Gemeinde Biebrich vom 15. Dez. 1987

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen am 20.10. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Benutzungsrecht -

Den Bürgern für private Veranstaltungen, der evangelischen Kirchengemeinde Habenscheid, allen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Biebrich steht das Recht auf Benutzung aller Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen im Gemeindehaus und dem dazu gehörenden Parkplatz zu.

§ 2 - Benutzungsmöglichkeit -

Die im § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen. Sie

...

werden vor der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten übergeben.

§ 3

(1) - Haftung -

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für alle während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen sowie dem Mobiliar. Außerdem haftet er für Schäden, die Dritten bei der Benutzung der unter § 1 beschriebenen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen entstehen.

(2) - Haftungsfreistellung -

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 - Pflichten des Benutzers -

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer, grundsätzlich aber bis 18.00 Uhr

des nächsten Tages, zu reinigen und an die Gemeindverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Die Kosten für Wasser werden durch die Gemeinde getragen, die mit der zu entrichtenden Gebühr abgegolten sind.

Die Kosten für Heizung und Strom werden entsprechend dem Verbrauch berechnet.

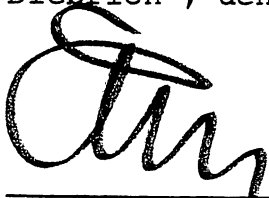
§ 5 - Benutzungsgebühren -

Für die Erhebung der Gebühren für das Gemeindehaus und seine Einrichtungen ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 6 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

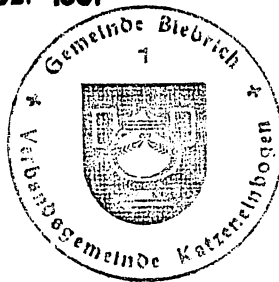
Biebrich, den 15. Dez. 1987



(Ortsbürgermeister)

(Scherer)

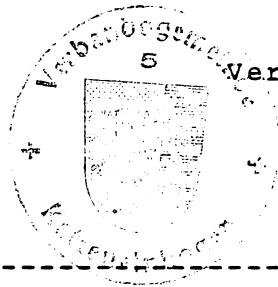
Ortsbürgermeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, ... 15. Dez. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Stahlhofen
(Stahlhofen)

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~xxxx~~ 5429 Diebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. ... 53 am 2.8. Dez. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 2.9. Dez. 1987 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. ... 14. Jan. 1988



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Im Auftrage

Heuser
(Heuser)

VG- Inspektor